# Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass

vom XX. XXX 2011

Aufgrund des § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) wird für die Gemeinde Havixbeck verordnet:

### § 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- 1. der zweite Sonntag im April (Frühlingsfest)
- 2. der zweite Sonntag im September (Septemberfest)
- 3. der erste Sonntag im Oktober (Vortag zum Tag der deutschen Einheit)
- 4. der zweite Adventssonntag (Adventsmarkt)

und zwar in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr.

## § 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass der Gemeinde Havixbeck vom 26. Februar 2009 (Amtsblatt der Gemeinde Havixbeck, Nr. 3 aus 2009, S. 10 f.) außer Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine eventuelle Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Veröffentlichung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- 2. die Verordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- 3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Havixbeck, XX. XXX 2011

Gromöller Bürgermeister